

RS UVS Steiermark 1996/05/24 30.16-35/96

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.05.1996

Rechtssatz

Genetzte Semmeln sind eine verpackte Ware im Sinne des § 1 Abs 2 LMKV 1993.

Schlagworte

Verpackung Netz Kennzeichnung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at